

Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe

FÖRDERRICHTLINIE

Die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe gewährt im Rahmen der Stiftungszwecke auf Antrag finanzielle Zuwendungen. Die Anträge sind schriftlich mit entsprechenden sachdienlichen Unterlagen einzureichen.

Über die Anträge entscheidet in jedem Einzelfall der Vorstand der Stiftung in Abstimmung mit dem Kuratorium. Generell gilt, dass alle Ausgaben zu belegen sind. Voraussetzung für eine finanzielle Zuwendung ist neben den u.s. Voraussetzungen die finanzielle Liquidität der Stiftung.

Leistungen der Stiftung werden nur an Antragsteller gewährt, die ihren Sitz (bei Organisationen) bzw. ihren festen Wohnsitz (bei Einzelpersonen) in Deutschland haben.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund der Stiftungssatzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu (§ 5 Ziffer 4 der Satzung)!

Die finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen richtet sich nach § 53 der Abgabenordnung (AO). Im Falle einer Unterstützung nach § 53 Nr. 2 AO ist ein entsprechender Leistungsbescheid des jeweiligen Sozialleistungsträgers bei der Stiftung einzureichen.

Finanzielle Zuwendungen leistet die Stiftung u.a. in folgenden Bereichen:

Anlässe und Zuschusshöhen:

§ 1 Einzelfallhilfe

- (1) Die Stiftung leistet finanzielle Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen, die aufgrund einer eigenen Leukämie- oder Lymphomkrankung oder einer sonstigen Erkrankung des Blut- und Lymphsystems in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Dies gilt gleichfalls für die jeweiligen Familienangehörigen.
- (2) Vorzulegen sind neben einer ärztlichen Bescheinigung über die bestehende Erkrankung ein Leistungsbescheid über Bezüge nach § 53 Nr.2 S.6 AO (Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, WoGG, §27 a BVG, §6 a BKKG) sowie der Nachweis des festen Wohnsitzes in Deutschland.
- (3) Die Stiftung kann bei Erfüllung aller Voraussetzungen grundsätzlich eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,- Euro je Einzelfall gewähren.

§ 2 Fruchtbarkeitserhaltende Maßnahmen

- (1) Die Stiftung leistet finanzielle Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen, die aufgrund einer eigenen Leukämie- oder Lymphomkrankung oder einer sonstigen Erkrankung des Blut- oder Lymphsystems fruchtbarkeitserhaltende Maßnahmen vornehmen lassen wollen.
- (2) Vorzulegen ist neben einer ärztlichen Bescheinigung über die bestehende Erkrankung ein Kostenvoranschlag bzw. eine Honorarvereinbarung über die fruchtbarkeitserhaltenden Maßnahmen. Vor Antragstellung bei der Stiftung muss ein entsprechender Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung gestellt werden. Der entsprechende (Teil-) Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid der Krankenkasse ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- (3) Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind Personen, die neben der Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen einen aktuellen Nachweis über die Befreiung von den Zuzahlungen gemäß § 62 Sozialgesetzbuch V (SGB V) einreichen. Bei Schüler/innen, Auszubildenden und Studenten/Innen wird auf die Befreiung gemäß § 62 SGB V verzichtet. Bei diesem Personenkreis wird grundsätzlich unterstellt, dass ein finanzieller Hilfebedarf vorliegt. Ein entsprechender Nachweis der Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist beizufügen.
- (4) Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, leistet die Stiftung eine finanzielle Unterstützung grundsätzlich in Höhe von bis zu 1.000,- Euro je Maßnahme (Männer) und bis zu 4.000,- Euro je Maßnahme (Frauen).

§ 3 Selbsthilfeförderung

Die Stiftung fördert und unterstützt Selbsthilfeinitiativen, die sich den Leukämie-, Lymphom- oder sonstigen Erkrankungen des Blut- und Lymphsystems widmen. Voraussetzung für eine Förderung durch die Stiftung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit der antragstellenden Selbsthilfeinitiative.

§ 4 Förderung der Forschung

- (1) Die Stiftung fördert geeignete Forschungsprojekte und Vorhaben auf dem Gebiet der Leukämie-, Lymphom-, oder sonstigen Erkrankungen des Blut- und Lymphsystems.
- (2) Die Förderung kann durch die Vergabe von Forschungsaufträgen, die Vergabe von Förderpreisen und Stipendien für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten oder durch die Übernahme von Personal-, Reise-, Sach- und/oder sonstigen Kosten erfolgen.
- (3) Dem Förderantrag sind eine Beschreibung des Vorhabens (maximal 8 Seiten) und eine detaillierte Kostenkalkulation beizufügen. Die Stiftung behält sich vor, den Förderantrag durch den wissenschaftlichen Beirat der Stiftung begutachten zu lassen.
- (4) Der Fördernehmer verpflichtet sich, die DLH-Stiftung regelmäßig über den Fortgang des jeweiligen Vorhabens zu informieren.
- (5) Alle Publikationen durch den Fördernehmer im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die DLH-Stiftung enthalten.
- (6) Die DLH-Stiftung behält sich vor, die Förderung des Vorhabens im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu präsentieren.

Stand: 15.12.2017

- (7) Der Fördernehmer reicht nach Abschluss des Vorhabens einen abschließenden Verwendungsnachweis bei der DLH-Stiftung ein. Die DLH-Stiftung behält sich vor, ggf. nicht verwendete Fördermittel zurückzufordern.